

Protokoll zur Mitgliederversammlung des NABU HUDE



Datum	16.02.23
Ort	Begegnungsstätte Kulturhof Parkstraße 106 27798 Hude
Anzahl Mitglieder	19:38 = 22 (inkl. 3 nicht Mitgl.)
Protokollführer/in	N. Brenke (NB)

Versammlungsleiter/in, Zeit, ordentliche/außerordentliche Mitgliederversammlung (o/aMV)

Die oMV wurde durch den 1. Vorsitzenden Helmut Brüggemann (HB) um 19:38 mit einer Vorstellungsrunde aller Anwesenden eröffnet.

Die angekündigte Teilnahme von Hartmut Drebing (Vorsitzender NABU Oldenburg) fällt krankheitsbedingt aus.

Tagesordnungspunkte: keine
geplanter Ablauf:

- Berichte aus den Projektgruppen
 - Amphibien
 - Bau & Gemeinde
 - Fledermausareal
 - Handysammelbox
 - NAJU
 - Nisthilfen für Vögel
 - Ornithologie
 - Streuobstwiese
 - Trockenmauer
 - Wildbienen
- Sonstiges: Mitgl. N. Haase: Bericht betr. Naturschutzstiftung LandKr. OL; Besprechung der zukünftigen Verfahrensweise der Naturschutzprojekte NABU HUDE intern
- folgende Punkte wurden vorab seitens der Mitglieder in der Tagesordnung ergänzt: keine

Mitgliederversammlung



Widerspruch zum Protokoll der letzten oMV vom

20.10.2022: nein

Bericht Kassenwart/Kassenwartin (ggf. Bericht über Einnahmen & Ausgaben): nein

Berichte Vorstand (Tätigkeiten, Erfolge, Mitglieder): nein

Termine nach letzter oMV

24.11. 2022: es wurde keine oMV durchgeführt

08.12.2022: Weihnachtsfeier im Kulturhof

19.01.2023: informelle MV zum Jahresauftakt um 19:30 im Kulturhof (MV ohne Protokoll)

28.01.2023: Arbeitseinsatz Streuobstwiese; Grundlagenwissen Obstbaumschnitt:
Erziehungsschnitt von Jungbäumen unter Anleitung von CMS

11.02.2023: Arbeitseinsatz Streuobstwiese; Verjüngungsschnitt I unter Anleitung von CMS

Berichte aus den Projektgruppen

Amphibien: Projektleiter/in HB berichte

Es wird in 2023 drei Krötenzäune geben: Grenzweg (Ansprechpartner HB) Friedwald (Ansprechpartner Wolf); Königstrasse (Ansprechpartnerin Nadia Brenke).

Voraussichtlicher Zeitraum von Mitte Februar bis ggf. Mai.

Am Samstag den 18.02.23 wird in Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehr Hude am Grenzweg der erste Krötenzaun aufgestellt. Alle Helfer bekommen die notwendige Ausrüstung und eine Einweisung (Artenkunde, Geschlechter Differenzierung, Handlungs- und Protokolleinweisung) vor Ort. **Termin für die Einweisung nach Sachlage.**

Der digitale Betreuungskalender ist zu finden unter:

<https://www.nabu-hude.de/kr%C3%B6tenzaun-2021/>

<https://nuudel.digitalcourage.de/QFnnKsH2vybPuVkp3mIxXUcd/admin>

Die Prüfung der Eimer erfolgt zwei mal täglich: ca. 0600 Uhr und 2230 Uhr.

Am Grenzweg wird wissenschaftlich korrektes Monitoring zur Erfassung aller Tiere auf Artniveau durchgeführt.

Hinweis von NH über den Verkauf eines Laichgewässers siehe unter Sonstiges.

KR berichte von der letzten GUA Sitzung am 08.02.2023:

Die Gemeinde Hude befürwortet den Bau eines Windparks im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Hohenböckener Moor. Geplant sind acht Windkraftanlagen im Bereich der Gemeinde Ganderkesee und vier Windkraftanlagen im Bereich der Gemeinde Hude. Das LSG ist u.a. ein Vogelbrutgebiet von landesweiter Bedeutung und KR (und andere Mitgl.) haben Bedenken derartige Naturschutzflächen für regenerative Energiegewinnung ohne Prüfung auf Alternativen bereit zu stellen (siehe Anhang).

Vorgehensweise

HB nimmt Kontakt auf mit dem NABU Ganderkesee (Hans Fingerhut) zwecks Informationsaustausch und möglicher Abstimmung.

Dann wird im Laufe des Verfahrens auf Basis eines Mehrheitsbeschlusses des NABU HUDE die weitere Vorgehensweise beschlossen.

Wenn notwendig wird fachliche Unterstützung durch den NABU OL Land BG, bzw. ggf. durch den NABU LV, eingeholt.

Wenn notwendig und gewünscht wird in absehbarer Zeit eine Projektgruppe „Windkraft Hude“ gegründet. Diese sollte die fachliche und juristische Kompetenz betreffend die Gesetzgebung zu Windkraftanlagen etc. aufbauen, um die Sache sinnvoll vertreten zu können. Ggf. wird ein (Protest)schreiben des NABU HUDE an den Gemeinderat verfasst.

KR berichte von der letzten GUA Sitzung am 08.02.2023:

Die Gemeinde Hude hat den Bau einer zweiten Zufahrt zum Baugebiet Wüstring – Hauptstraße/südlich Kiebitzweg beschlossen. Für diese Zufahrt müssen (unnötigerweise) acht Habitatsbäume gefällt werden.

Vorgehensweise

Noch unklar. HB stellt die Frage nach Naturschutzargumenten: B-Plan des Baugebiets? Zu schützende Arten? Umweltverträglichkeitsgutachten?

Ggf. kann das neue *Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz* bezüglich der *Beseitigung von Bäumen und Sträuchern/Gehölzen* helfen und Anwendung finden (siehe Anhang).

Siehe: <https://www.oldenburg-kreis.de/umwelt-und-abfall/eingriffe-in-natur-und-landschaft/gehoelzfaellung/>.

Beratungsvorlagen siehe Anhang.

Online unter:



<https://www.hude.de/portal/seiten/gemeinderat-900000052-25300.html> → RATSINFORMATIONSSYSTEM

https://ratsinformation2.hude.de/tops/?__=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZXepBYJ2JMpWSEAX1HTiJGQ

Fairpachten Regionalberater/in: Projektleiter Philipp Krämer (PhilK) abwesend

Fledermäuse: Projektleiter/in NB berichtet

noch offen:

Gespräche mit Gem. und Kommunalservice Herr Nordhausen betreffend das umpflügen der Bereiche mit Kanadischer Goldrute (*Solidago canadensis*). **HB nimmt Kontakt auf.**

Pflanzen der Wiese exakt zu kartieren (ggf. Hilfe von K. Fischer erbeten)
erstellen einer Positivliste mit Fledermaus-Nutzpflanzen.

Bau Fledermaustor durch NB und KUS.

Reparatur Zaun durch NB

Wiese muss weiter gemäht werden, Arbeitseinsätze werden auf NABU HUDE veröffentlicht.

Handy Sammelbox: Projektleiter/in Andrea Kuntz (AK) abwesend

NAJU: Projektleiter/in Tomma Renker (TR)

Betreuung im Feld: Jutta Liß (JL) anwesend & Ulla Schnitzius (US) abwesend

Noch keine Aktivitäten in 2023

Nisthilfen für Vögel: Projektleiter/in Peter Knoop (PK) berichtet

Fertig mit der Reinigung aller Kästen.

Ornithologie: Projektleiter/in Uwe Tönjes (UT) abwesend

Presse & Öffentlichkeitsarbeit: Projektleiter/in Ullrike Johannsmann (UJ) abwesend

Streuobstwiese: Projektleiter/in Christian M. Sievers
(CMS) abwesend

(Rückblick auf 10/2022: Schafbeweidung der
Streuobstwiese ist laut PhilK nicht möglich.)



TR berichtet: neuer Arbeitseinsatz Streuobstwiese: 25.02.2023, Verjüngungsschnitt II unter
Anleitung von CMS

Vorschlag seitens der Mitgl., dass einzelne Mitgl. „Schnitt & Pflege Patenschaften“ für
eine gewissen Anzahl von Bäumen übernehmen.

Abstimmung: Vorschlag einstimmig angenommen (keine Gegenstimmen). **Koordination
erfolgt über Projektleiter.**

Trockenmauer und Sand(Magerrasen): Projektleiter/in Birgit Ahn (BA) abwesend

Veranstaltungen: Projektleiter/in: N.N.

KT bittet um frühzeitige Planungsphasen für Veranstaltungen.

Bürgerfest Anfang September

Vorschlag CMS und andere: Streuobstwiesenfest inkl. 10 Jähriges Jubiläum im Herbst mit

Vorschlag: Einladungen: NABU OL, ggf. NABU Ganderkeese, Apfelsaft, Ernte,
Bürgermeister etc.

Wildbienen: Projektleiter/in NB berichtet

geplant ist Abschluss der Neugestaltung bis Mitte 03/2023

Sonstiges

Mitgliedschaft: neu zugezogene Altmitglieder sollten Ihre Adresse aktualisieren über den
NABU BV: <https://www.nabu.de/spenden-und-mitmachen/mitglied-werden/14929.html>

Ansprechpartner betreffend die Mitgliedschaft ist die übergeordnete Stelle: NABU Oldenburger Land
BG in Oldenburg.

Versicherung: Auf Rückfrage der aktiven Mitgl. bestätigt TR, dass alle Projektleiter
versicherungstechnisch beim NABU gemeldet und alle Aktiven versichert sind.

Projekte: Um vereinsintern, im NABU HUDE, Zielsetzung, Realisierung, Durchführung und
Ausgestaltung der praktischen Naturschutzprojekte abzustimmen, wurde vorgeschlagen
dass für alle Naturschutzprojekte die Zielsetzung und Ausführung definiert und abgestimmt



wird.

Es wurde dementsprechend beschlossen, dass alle Projektleiter möglichst zeitnah, ggf. bis zur nächsten oMV am 16.3., eine Projektskizze im maximalen Umfang von 1A4 Seite erstellen für die Naturschutzprojekte: Amphibien, Fledermäuse, Nisthilfen, Streuobstwiese, Trockenmauer, Wildbienen.

Eine einheitliche Vorlage wird von NB erstellt.

Treffen:

HB weist darauf hin, dass die Räumlichkeiten im Kulturhof Hude alle 14 Tage verfügbar sind. Somit können sich die Projektleiter ggf. mit ihren Projektgruppen wenn gewünscht auch im Kulturhof treffen.

Naturschutzstiftung:

Mitg. Nils Haase (NH) berichtet von einem Treffen der *Naturschutzstiftung des Landkreises OL*, Wildeshausen unter der neuen Leitung von Georg Schinnerer. Er verweist u.a. auf

<https://www.appelkoeppel.de/>

<https://www.hochstamm-deutschland.de/>

NH versucht zu klären welche Streuobstwiesen im Bereich Hude verfügbar sind.

NH versucht zu klären wer der Eigentümer eines der Laichgewässer am Grenzweg ist, um im Folgenden die Marius-Eriksen-Stiftung auf das Grundstück aufmerksam zu machen.

Beschilderung NABU Objekte:

Es wurden bei der GPS-Wilhelmshaven (gravur@gps-wilhelmshaven.de) 10 VA Schildchen „NABU HUDE“ eingekauft. Kosten 55.- EURO.

Beschildert: Fledermaushaus, 2 Outdoor-Bänke Streuobstwiese, Insektenhotel.

Offen: Trockenmauer. 2 Outdoor-Bänke Fledermauswiese, später Fledermaus Tor.

Rückblick auf letztes Protokoll, offene Punkte

noch offen:

- Regenrinne und Regentonnen als begrenzten Wasserspeicher für NAJU Kartoffelacker auf der Streuobstwiese einrichten
- Status Förderantrag an die Sparkasse Hude. **Rückfrage NB**
- ggf. Förderantrag an die Bingo-Stiftung
- Die Suche nach einer geeigneten Vereinsunterkunft läuft weiter
- Hajo Neustadt: Rückfrage betreffend eines Ausgleichsflächenkatasterers von Hude. Aktuell gibt es dazu keine Aktivitäten.

- Baumschutz und Baumschutzsatzung ist weiterhin problematisch.



Termine

Mitgliederversammlungen: die Termine werden auf der Webseite (<https://www.nabu-hude.de/>) veröffentlicht. Arbeitseinsätze nach Notwendigkeit am 2. Samstag nach der oMV (9. Tage später)

nächste oMV: März 16.03.2023, 19:30 Kulturhof Hude

Krötenzaun: Termin für die Einweisung nach Sach- und Wetterlage durch HB.

Arbeitseinsatz Streuobstwiese: 25.02.2023, Verjüngungsschnitt II unter Anleitung von CMS

Ende Mitgliederversammlung

Die oMV wurde durch den 1. Vorsitzende HB um 21:00 geschlossen

Hude, 21.02.2023

Nils Brenke

Das Protokoll ist ohne Unterschrift gültig

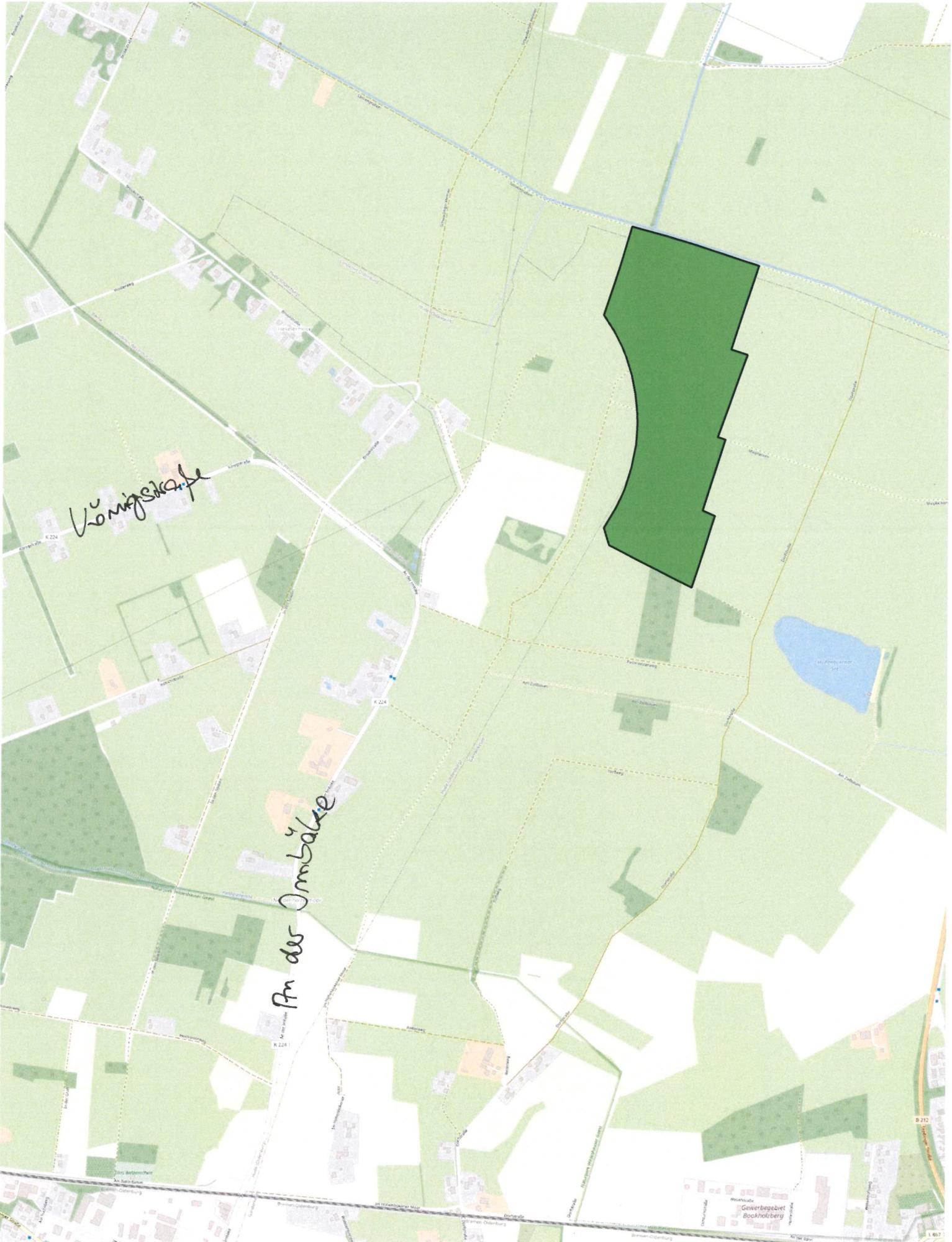
Anhang:

Uebersichtskarte_Windpark_Nordenholzermoor.pdf

Beratungsvorlage_11-2023.pdf

Beratungsvorlage_14-2023.pdf

61_verordnung_ueber_das_landschaftsschutzgebiet_hohenboekener_moor_mit_karten_ol_66_(4).pdf



Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt	08.02.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	23.02.2023	nichtöffentlich

Bebauungsplan Nr. 97 "Wüsting - Hauptstraße/südlich Kiebitzweg"

Beschlussvorschlag:

- „ 1. Im Bebauungsplan Nr. 97 „Wüsting – Hauptstraße/südlich Kiebitzweg“ wird eine Zufahrt/werden zwei Zufahrten zur Hauptstraße vorgesehen.**
- 2. Als 2. Zufahrt wird der Knotenpunkt für den Entwurf festgelegt.“**

Sachdarstellung:

Mit den Vorgaben, die ergänzend zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 97 „Wüsting – Hauptstraße/südlich Kiebitzweg“ für die Erarbeitung des Entwurf berücksichtigt werden sollen, hat sich der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt in seinen Sitzungen am 08.06.2022 und 13.07.2022 befasst (Vorlage 84/2022). In dem Zuge ist u. a. eine zweite Zufahrt zum Gebiet diskutiert und die Verwaltung hat daher Kontakt mit dem Landkreis Oldenburg als Straßenbaulastträger aufgenommen.

In der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Umwelt am 07.12.2022 (Vorlage 168/2022) sind, nachdem die Rückmeldung vorgelegen hat, dass eine zweite Zufahrt zugelassen werden kann, u. a. verschiedene Lagen des zusätzlichen Knotenpunktes vorgestellt worden. Es bestand Konsens, dass die Pläne mit den verschiedenen Knotenpunkten den Ratsmitgliedern für die fraktionsinterne Beratung zur Verfügung gestellt und eine Rückmeldung, welche Alternative für den 2. Anschluss an die Kreisstraße berücksichtigt werden soll, gegeben werden soll.

Die Rückmeldung sind unterschiedlich ausgefallen, in dem Zuge ist auch die Frage gestellt worden, ob eine zweite Zufahrt aus verkehrlichen Gründen erforderlich ist. Daran anknüpfend ist gefragt worden, wie bzw. in welcher Höhe sich eine zweite Zufahrt auf die Grundstückspreise auswirkt. Nach Recherchen hat die Ausschreibung für einen vergleichbaren Knotenpunkt im Sommer 2022 Kosten i. H. v. rd. 335.000,00 € ergeben, wobei der Betrag nur als grober Anhaltspunkt dienen kann, da seit Sommer 2022 die Preise vermutlich weiter gestiegen sind. Dazu kämen noch die Kosten für eine Querungshilfe, die mit ca. 36.000,00 € anzusetzen sind. Hinzu kommen die Kosten für die Planung sowie die Kosten für die Ersatzpflanzungen, die je nach Lage des Knotenpunktes unterschiedlich sind. Zu bedenken ist auch, dass durch eine zweite Zufahrt weitere Nettobaulandfläche verloren geht. Die Kosten müssten auf die Flächen, für die es keine abweichenden Regelungen in den Verträgen gibt, umgelegt werden, d. h. auf eine Fläche von ca. 56.600 m² (nach Stand Vorentwurf, bei einer zweiten Zufahrt noch geringer).

Zu den Baukosten kommen noch die Ablösekosten hinzu, die, da es sich um kapitalisierte Unterhaltungskosten handelt, nicht als Folgekosten anteilig auf die NLG umgelegt werden können, so dass sie auch auf die von der Gemeinde zu veräußernden Flächen nicht umgelegt werden sollten. Für die Ablösekosten ist von einem mindestens mittleren fünfstelligen Betrag auszugehen. Aktuelle Vergleichswerte liegen nicht vor, beim Gewerbegebiet Holler-Neuenwege haben die Baukosten für die Linksabbiegespur rd. 230000,00 € zzgl. Ingenieurleistungen und der Ablösebetrag 54.700,00 € betragen. Es ist daher von einem Ablösebetrag von mind. 60.000,00 €, eher mehr, auszugehen.

Es ist daher zunächst darüber zu entscheiden, ob das Baugebiet mit nur einer oder zwei Zufahrten geplant werden soll. Für die Entscheidungsfindung werden die beiden Alternativen gegenübergestellt.

Planung mit einer Anbindung	Planung mit zwei Anbindungen
<ul style="list-style-type: none"> • Aus verkehrlicher Sicht ausreichend. • Aus Kostengesichtspunkten die wirtschaftlichere Lösung 	<ul style="list-style-type: none"> • Bessere Verteilung der Verkehre im Gebiet. • Die Baukosten werden auf die Nettobaulandfläche, die sich verringern wird, umgelegt und erhöhen den Verkaufspreis; die Ablösekosten verbleiben bei der Gemeinde.

Soweit eine zweite Zufahrt eingeplant werden soll, ist darüber zu entscheiden, an welcher Stelle diese vorgesehen werden soll. Dazu werden nachstehend Hinweise zu den einzelnen Knotenpunkten gegeben, die nicht als abschließend anzusehen sind, weil noch keine abschließende Abstimmung zu den Aufmündungen, den Fahrbahnbreiten und den Sichtdreiecken vorgenommen worden sind. Dafür wäre auch ein Aufmaß der jeweiligen örtlichen Situation erforderlich.

<ul style="list-style-type: none"> • Knotenpunkt 2 (mittlere Zufahrt, in Höhe der heutigen Ackerzufahrt) Verlust von Nettobaulandfläche und damit verbunden Erhöhung der Quadratmeterpreise für die Baugrundstücke Verlust von Großbäumen (nach erster Einschätzung 12 Bäume)
<ul style="list-style-type: none"> • Knotenpunkt 2 (mittlere Zufahrt, in Höhe der heutigen Ackerzufahrt) – mit Ostaufweitung Verlust von Nettobaulandfläche und damit verbunden Erhöhung der Quadratmeterpreise für die Baugrundstücke geringer als bei der Westaufweitung Verlust von Großbäumen (nach erster Einschätzung 10 Bäume)
<ul style="list-style-type: none"> • Knotenpunkt 3 (südliche Zufahrt) Verlust von Nettobaulandfläche und damit verbunden Erhöhung der Quadratmeterpreise für die Baugrundstücke Verlust von Großbäumen (nach erster Einschätzung 6 Bäume), zusätzlich Eingriff in die private Grünfläche (kein Baumaß vorhanden) Durch den Grundstückszuschnitt bedingt ungünstige Verkehrsführung ins Plangebiet (stark abknickend). Grunderwerb erforderlich Zerschneidung des Bereichs, der für innovative Baukonzepte bzw. eine Hofsituation von mehreren Grundstücken vorgesehen werden sollte.
<ul style="list-style-type: none"> • Knotenpunkt 4 (zwischen 2 und 3, nördlich der Bestandsbebauung) Verlust von Nettobaulandfläche und damit verbunden Erhöhung der Quadratmeterpreise für die Baugrundstücke Verlust von Großbäumen (nach erster Einschätzung 8 Bäume, aber Habitatbäume darunter) Grunderwerb erforderlich

Der Bebauungsplan Nr. 97 wird zwar als Angebotsbebauungsplan aufgestellt, d. h. es müssen nicht alle Festsetzungen auch umgesetzt werden, von der Festsetzung einer zweiten Zufahrt ohne zeitnahe Umsetzung wird aber abgeraten, weil die Kosten bei einer späteren Umsetzung vollständig bei der Gemeinde verbleiben würden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten werden anteilig von der Gemeinde Hude (Oldb) und der Niedersächsischen Landgesellschaft getragen. Der Anteil der Gemeinde ist durch den Planungskostenetat abgedeckt.

Leitbildbezug

Die Ausweisung eines neues Baugebiets dient den strategischen Zielen „Sicherung/Steigerung der Einwohnerzahl“ und „Gut Wohnen in Hude“.

4.1
28.01.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt	08.02.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	23.02.2023	nichtöffentlich

Windpark im Bereich Nordenholzermoor

Beschlussvorschlag:

- „1. Die Gemeinde Hude (Oldb) befürwortet die Absicht zur Errichtung eines Windparks im Bereich Nordenholzermoor. Die Durchführung der hierfür erforderlichen Bauleitplanverfahren bleibt hiervon unberührt.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu Gespräche mit dem Vorhabenträger zu führen.“**

Sachdarstellung:

Im Juli 2022 hat ein Gespräch mit einem auf die Errichtung und den Betrieb von Windparks spezialisierten Vorhabenträger stattgefunden, bei dem dieser ein Konzept für einen Windpark im Bereich Nordenholzermoor vorgestellt hat. Dieses Konzept sieht einen interkommunalen Windpark im Nordosten der Gemeinde Hude (Oldb) vor, der östlich angrenzend in der Gemeinde Ganderkesee fortgeführt werden soll. Nach dem Konzept sind auf der Gesamtfläche 12 Windenergieanlagen (4 in Hude und 8 in Ganderkesee) mit einer Höhe von jeweils 250 m vorgesehen.

In beiden Gemeinden ist der Bereich als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, in dem bauliche Anlagen nicht zulässig sind und das daher bislang einer Nutzung für Windenergie nicht zugänglich gewesen ist. Aufgrund des dringend erforderlichen Ausbaus der erneuerbarer Energien, bedingt durch den Klimawandel und des aktuellen politischen Geschehens, hat der Gesetzgeber mehrere Maßnahmen umgesetzt, um die hierzu beschlossenen energiepolitischen Ziele erreichen zu können. So wurde u. a. das Bundesnaturschutzgesetz geändert mit der Folge, dass ab dem 01.02.2023 auch Landschaftsschutzgebiete in die Prüfung auf ihre Eignung für die Darstellung von Flächen für die Nutzung und den Ausbau von Windenergie mit einbezogen werden können. Die damit einhergehenden Eingriffe wären entsprechend der gesetzlichen Regelungen in einem Bauleitplanverfahren zu vermitteln und auszugleichen.

Die Überlegungen für den Bereich der Gemeinde Hude (Oldb) sind den Fraktionsvorsitzenden am 30.09.2022 als Beispiel für derartige Anfragen bei der Verwaltung zur Verfügung gestellt worden. In der letzten Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Umwelt ist kurz berichtet worden.

Damit der Vorhabenträger die im Vorfeld der notwendigen Bauleitplanung Untersuchungen durchführen kann, ist eine grundsätzliche Aussage, ob das Vorhaben befürwortet wird, sinnvoll. Auf der Basis sollte die Verwaltung dann die weiteren Gespräche führen. Damit wird noch keine Entscheidung zur Durchführung der erforderlichen Bauleitplanverfahren getroffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gemeinde entstehen keine Kosten.

Leitbildbezug

Die Entwicklung eines Windparks unterstützt das strategische Ziel „Landwirtschaft zukunftssicher machen“ mit dem Handlungsfeld „Zusatzeskommen“.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hohenbökeener Moor“ (LSG OL 66)

in den Gemeinden Ganderkesee und Hude im Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 3, 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 14, 15, 19, 23 und § 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 25.10.2016 verordnet:

§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Ganderkesee und Hude wird zum Landschaftsschutzgebiet OL 66 „Hohenbökeener Moor“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 22 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG in ein Verzeichnis eingetragen, das bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oldenburg in Wildeshausen und den Gemeinden Ganderkesee und Hude während der Dienststunden eingesehen werden kann.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt nördlich der Ortschaft Bookholzberg in den Gemeinden Ganderkesee und Hude. Es grenzt im Osten an die Bundesstraße 212 (B 212) und im Norden an die Landkreisgrenze.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 309 ha groß.
- (3) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist in der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2)* schwarz umrandet und schraffiert dargestellt. Die Grenze ist der äußere Rand der markierten Fläche (z. B. Straßenbegrenzungslinie, Gemeinde- oder Kreisgrenze, Flurstücks- oder Bebauungspiangrenze, Nutzungsgrenze). Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung einschließlich der Karten wird beim Landkreis Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen sowie bei den Gemeinden Ganderkesee, Mühlenstr. 2-4, 27777 Ganderkesee, und Hude, Parkstr. 53, 27798 Hude, aufbewahrt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Hohenbökeener Moor bildet als sogenanntes Randmoor den Übergang von der höher gelegenen Geest in die Wesermarsch. Es war ursprünglich je nach Moormächtigkeit als Nieder-, Übergangs- oder Hochmoor ausgeprägt.
Nach erfolgter Kultivierung, bei häufig vorangegangenem Handtorfstich, wurde aufgrund des hohen Grundwasserstandes eine extensive Grünlandbewirtschaftung betrieben. Erst eine verstärkte Entwässerung machte eine zunehmend intensivere Bewirtschaftung möglich.
Das Gebiet stellt sich heute noch als offene und gehölzarme Landschaft dar, in der die Grünlandnutzung vorherrschend ist. In dem Gebiet wurden Vorkommen von mehreren bestandsbedrohten Wiesenvogelarten wie Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz, Wiesenpieper, Sumpfhöhreule, Bluthänfling, Wachtel und Feldlerche festgestellt. Das Landschaftsschutzgebiet ist daher im nördlichen Teil als Vogelbrutgebiet von landesweiter Bedeutung und im südlichen Teil als Vogelbrutgebiet von regionaler Bedeutung einzustufen. Außerdem existieren in Teilbereichen noch Wiesen mit Beständen von Sumpfdotterblume und Wiesenschaumkraut.

* Hier nicht maßstabsgerecht abgedruckt.

In den letzten Jahren haben sich deutliche Veränderungen in der Bodennutzung mit entsprechenden Auswirkungen auf die Flora und Fauna im Gebiet gezeigt. Betroffen sind hiervon insbesondere Wiesenvögel. Auswirkungen sind aber auch auf bestimmte Pflanzengesellschaften und das örtliche Landschaftsbild festzustellen.

Schutzzweck der Verordnung ist es zum einen, das Gebiet als Lebensraum für Wiesenvögel zu erhalten und zu entwickeln und zum anderen den Charakter des Gebietes in seiner Offenheit, Unverbautheit und relativ extensiven Grünlandnutzung zu erhalten.

Das Grünlandgebiet mit wertvollem Feuchtgrünland, artenreichen Gräben und Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten soll erhalten und entwickelt werden. Als charakteristische, weiträumig grünlandgeprägte Landschaft in der naturräumlichen Einheit der Huder und Oldenburger Moore, wird dem Bereich eine hohe Bedeutung für den Erhalt eines typischen Landschaftsbildes zugewiesen.

- (2) Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung
1. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, dazu zählen insbesondere:
 - die Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
 2. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, dazu zählt insbesondere:
 - die großflächige unverbauten und unzerschnittene Landschaft mit dominanter Grünlandnutzung.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet gelten folgende Verbote:

Allgemeine Verbote

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 3. die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist; dazu zählen insbesondere
 - a) Gebäude, Windenergie- und Biogasanlagen, Verkaufsstände, Tafeln und Werbeeinrichtungen,
 - b) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Reit-, Lagerplätze o. ä. Einrichtungen,
 - c) Einfriedungen aller Art, es sei denn, sie dienen der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft,
 4. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
 5. Futtermieten oder Silageplätze dauerhaft anzulegen, sofern diese nicht in einem räumlichen Zusammenhang mit einer vorhandenen Hofstelle stehen,
 6. Maßnahmen durchzuführen, die den Grundwasserstand oder den derzeitigen Wasserzu- oder -abfluss nachhaltig verändern,
 7. Feuchtgebiete zu entwässern oder nachhaltig zu beeinträchtigen,
 8. das Einbringen von Gehölzen außerhalb des Waldes und von Gräsern zur Energiegewinnung,
 9. Erstaufforstungen vorzunehmen, Kurzumtriebsplantagen, Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 10. Grünland umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,
 11. Flächen neu zu drainieren,
 12. außerhalb der dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
 13. im Schutzgebiet unbemannte Fluggeräte aller Art wie Modellflugzeuge fliegen zu lassen sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern, Ballonen) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.
- (2) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht entgegensteht. Die Ausnahme kann mit Auflagen,

Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich entgegenstehen.

- (3) Gesetzliche Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 104) und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder den Schutzzwecken des § 3 zuwiderlaufen, der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Oldenburg als Untere Naturschutzbehörde, insbesondere:
1. die Errichtung notwendiger Nebenanlagen zur Grünlandbewirtschaftung bis 70 qm Grundfläche und bis 4 m Höhe, für die keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, die einem land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb dienen, nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren oder zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen bestimmt sind (z.B. landschaftstypischer, offener Holzweideunterstand) und keine Feuerstätten haben,
 2. die Grünlanderneuerung durch Frässaat.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem Schutzzweck gemäß § 3 der Verordnung nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht weitere, nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 6 Zulässige Handlungen/Freistellungen

- (1) Unberührt von den Verboten nach § 4 und den Erlaubnisvorbehalten nach § 5 Absatz 1 sind, soweit dafür keine Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, folgende Handlungen erlaubt:
1. von der Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG,
 2. das Aufstellen oder Anbringen von baugenehmigungsfreien Bild- oder Schrifftafeln, soweit sie sich auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,
 3. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege und Brücken,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung einschließlich der dem Wasserabfluss dienenden Anlagen nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften,
 5. die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit Ausnahme der Verbote des § 4 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7, 10 und 11 sowie des Erlaubnisvorbehaltes unter § 5 Abs. 1 Nr. 2
 6. die Grünlandnachsaat im Schlitzverfahren,
 7. die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Drainage im bisher bestehenden Umfang, ohne dass sich der Gesamtwasserabfluss im Gebiet erhöht,
 8. der Betrieb, die Instandhaltung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Energie-, Wasserver- und -entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen,
 9. die ordnungsgemäße Jagdausübung.
- (2) Das Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 12 gilt nicht
1. bei Handlungen von Beauftragten von Behörden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 2. bei Handlungen zur Gefahrenabwehr oder Gefahrenbeseitigung oder bei dringender Hilfeleistung,
 3. bei der rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung von Grundstücken durch Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den in § 4 genannten Ver- und Geboten kann auf Antrag im Einzelfall Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 41 Absatz 1 NAGBNatSchG erteilt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesse, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Absatz 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.
- (4) Die erteilte Befreiung ersetzt nicht weitere, nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

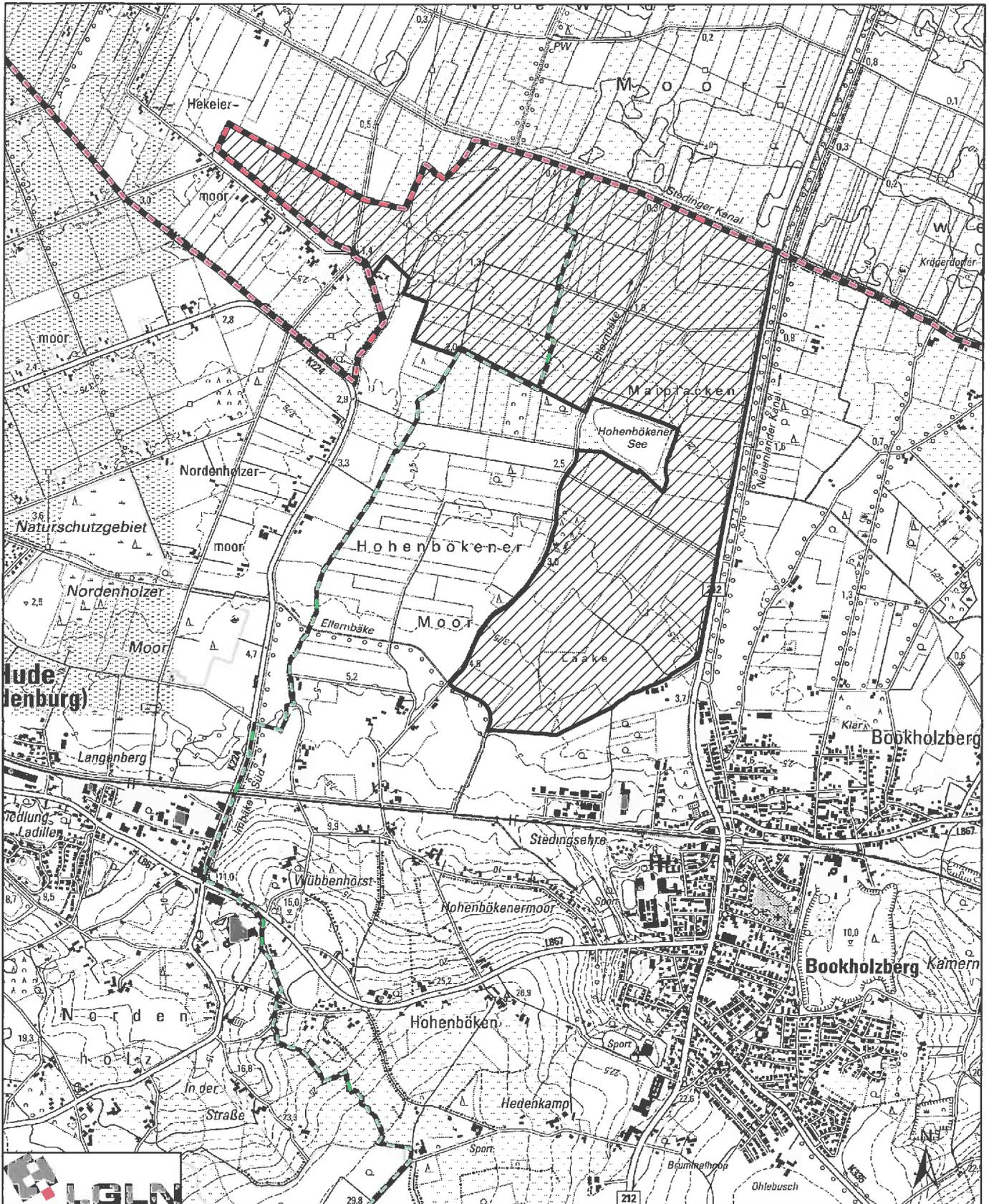
- (1) Ordnungswidrig nach § 43 (3) Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich
 1. ohne eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2, Erlaubnis gemäß § 5 oder Befreiung gemäß § 7 einem Verbot nach § 4 Absatz 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
 2. Nebenbestimmungen, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Erlaubnis oder Befreiung verbunden sind, zuwiderhandelt, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Abs. 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 (4) NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (4) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Wildeshausen, den 25.10.2016

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings



Landchaftsschutzgebiet "Hohenbökenener Moor" (LSG OL 66)

Übersichtsplan

Anlage 1
zur Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Hohenbökenener Moor" (LSG OL 66).

Wildeshausen, den 25.10.2016

Der Landrat
Carsten Harings

Zeichenerklärung

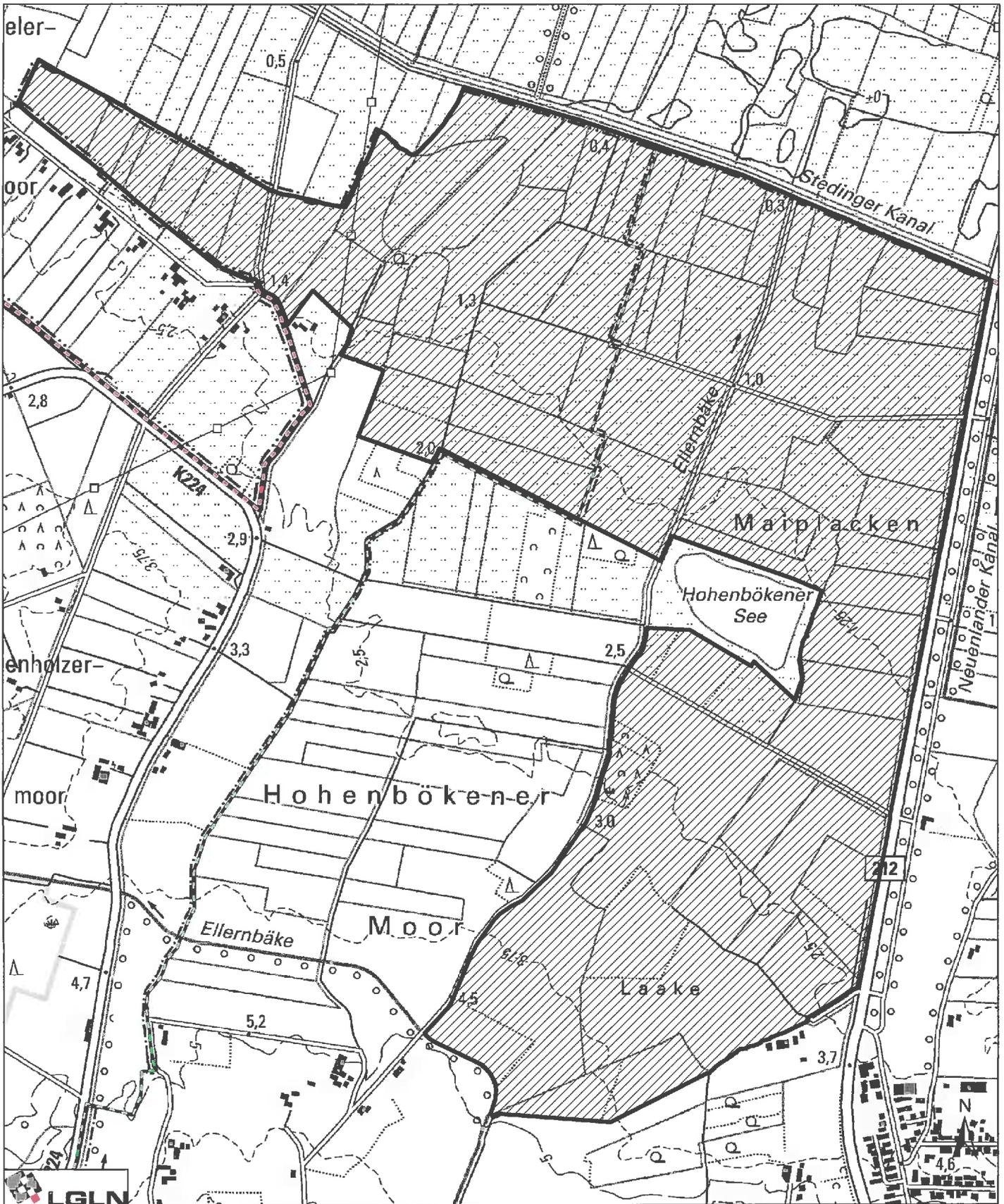
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenzen
- geplantes LSG Hohenbökenener Moor (LSG OL 66)

Maßstab 1:25.000

0 250 500 1.000

Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN



Landschaftsschutzgebiet "Hohenböckener Moor"
(LSG OL 66)

Lageplan

Anlage 2
zur Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes
"Hohenböckener Moor" (LSG OL 66).

Wildeshausen, den 25. Oktober 2016

Der Landrat
Carsten Harings

Zeichenerklärung

- LSG Hohenböckener Moor (LSG OL 66)
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenzen

Maßstab 1:10.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN